

# **Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wilhelmsdorf**

vom 15.07.2008, geändert am 14.04.2015

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Geltungsbereich und Zuständigkeit**

- a) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wilhelmsdorf (nachfolgend die Gemeinde genannt) und gilt für alle Nutzer verbindlich. Sie gilt im Einzelnen für folgende Einrichtungen:
- Riedhalle Wilhelmsdorf
  - Rotachhalle Wilhelmsdorf
  - Turnhalle Wolfsbühl
  - Bürgersaal Wilhelmsdorf
  - Dorfgemeinschaftshaus Esenhausen
  - Gymnastikhalle Pfrungen
  - ~~Gymnastikhalle Zuffenhausen~~ (Anpassung 17.03.17)
  - Mehrzweckraum Pfrungen
- b) Zuständig für die Regelungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist die Gemeinde.
- c) Hauseigentümerin ist die Gemeinde. Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Personen. Im Rahmen des Schulbetriebs obliegt das Hausrecht auch den Schulleitern. Die mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen sorgen im Auftrag der Gemeinde für Ordnung und Sicherheit innerhalb der Einrichtungen und der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangs-/Zufahrtswege.

### **2. Benutzer**

- a) Riedhalle, Rotachhalle und Turnhalle Wolfsbühl dienen als öffentliche Einrichtungen tagsüber vorwiegend dem Sportunterricht der Schulen entsprechend den Stundenplänen. Außerhalb der Schulstunden stehen die Hallen vorrangig den örtlichen Sportvereinen entsprechend einem Belegungsplan zur Verfügung, soweit sie nicht von der Gemeinde für andere Zwecke benötigt werden.
- b) Der Bürgersaal in Wilhelmsdorf ist eine ausschließliche Veranstaltungsstätte und dient als öffentliche Einrichtung der Gemeinde vorwiegend dem kulturellen Leben der Gemeinde. Ausschließliche Fasnachts- und Tanzveranstaltungen sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- c) Neben den in a) und b) genannten Zwecken können weitere öffentliche Veranstaltungen bzw. Ausnahmen zugelassen werden. Dies gilt im Besonderen für die Riedhalle, in der auch kulturelle Veranstaltungen zugelassen werden können.
- d) Daneben können in den folgenden Einrichtungen private Veranstaltungen zugelassen werden:
- Bürgersaal
  - Dorfgemeinschaftshaus Esenhausen
  - Mehrzweckraum Pfrungen
  - Gymnastikhalle Pfrungen

- e) Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung trifft die Gemeinde. Bei mehreren Anmeldungen für einen Termin entscheidet im Regelfall die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Nutzer aus der Gemeinde haben ggf. Vorrang.
- f) Die Benutzer der Einrichtungen unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.
- g) Die Gemeinde kann Vereine, Organisationen bzw. Personen von der Benutzung der Einrichtungen ausschließen, wenn den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird, besondere Anordnungen der Gemeinde nicht beachtet werden oder die Einrichtung nicht für den genehmigten Zweck benutzt wird. Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde sind ausgeschlossen.

### **3. Nutzungsvereinbarung**

- a) Die Belegungspläne für die Benutzung der Einrichtungen erstellt die Gemeinde in Absprache mit den Schulen und örtlichen Vereinen. Abweichungen von den Belegungsplänen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- b) Veranstaltungen sind frühzeitig bei der Gemeinde anzumelden. Dabei sind genaue Angaben über die Art und Dauer der Veranstaltung, die benötigten Räume, Auf- und Abbauzeiten und über eine evtl. beabsichtigte Bewirtung zu machen. Über die Nutzung, außer für sportliche Nutzungen im Rahmen des normalen Übungsbetriebs und einer laufenden Spielrunde, wird eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Diese Benutzungsordnung wird dabei Vertragsbestandteil.

### **4. Benutzungsentgelte**

- a) Die Nutzung der Einrichtungen für reine Sportveranstaltungen der gemeindlichen Sportvereine ist, ausgenommen für Zusatzleistungen (wie Techniker, Küchenbenutzung usw.), unentgeltlich. Die pauschalierte Entgeltregelung für die Hallennutzung der Sportvereine bleibt davon unberührt.
- b) Für andere Veranstaltungen nach Nr. 2 b), c) und d) werden Benutzungsentgelte gem. dem als Anlage dieser Benutzungsordnung beigefügtem „Entgeltverzeichnis für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wilhelmsdorf“ erhoben. Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Veranstalter. Diese werden nach Ende der Benutzung in Rechnung gestellt.
- c) Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er deswegen von der Nutzungsvereinbarung zurück, so hat er die der Gemeinde bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen.

## 5. Sonstige Genehmigungen

- a) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich die notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
- b) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die gewerbe-, sicherheits-, gesundheits- und steuerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Sperrstunde, die Vorschriften zum Schutze der Jugend, das Gaststättengesetz, die Gewerbeordnung, die Versammlungsstättenverordnung, das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie die Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen beachtet werden.
- c) Die Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter, der ggf. auch die entsprechenden GEMA-Gebühren trägt.

## II. Benutzungsregeln

### 6. Hausordnung

Für die einzelnen öffentlichen Einrichtungen können Hausordnungen erlassen werden.

### 7. Zustand und Benutzung der Räume

- a) Die Räume der öffentlichen Einrichtungen und die darin befindlichen Gegenstände werden im bestehenden Zustand überlassen. Der Veranstalter hat diese unverzüglich nach der Überlassung zu kontrollieren und offensichtliche Mängel unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Unterlässt der Veranstalter die Anzeige, so gelten die Räume und das Inventar als mangelfrei überlassen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Kontrolle nicht erkennbar war.
- b) Die Übergabe von Küchen und technischen Einrichtungen sowie hierfür erforderliche Einweisungen sind vor Beginn einer Benutzung von der verantwortlichen Person des Benutzers schriftlich zu bestätigen.
- c) Räume und Inventar dürfen vom Veranstalter nur zu der in der Vereinbarung genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- d) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- e) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.
- f) Nach Ende der Benutzung im Rahmen einer Veranstaltung erfolgt eine Abnahme der benutzten Räume, technischen Einrichtungen und Geräte. Darüber wird ein vom Benutzer gegengezeichnetes Abnahmeprotokoll gefertigt.

- g) In den Oster-, Pfingst-, Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Sport- und Gymnastikhallen für den Sport- und Übungsbetrieb geschlossen. Ausnahmen müssen von der Gemeinde genehmigt werden.

### 8. Ordnungsvorschriften

- a) Der Veranstalter hat der Gemeinde einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Veranstaltung anwesend sein muss.
- b) Der Veranstalter bzw. der von ihm benannte Verantwortliche hat für Ordnung in den Räumen zu sorgen. Die benutzten Räume, Küche und Sanitäranlagen sowie die Einrichtung und sonstige Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Nägel, Haken o.ä. in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände geschlagen werden.
- c) Die Räume werden grundsätzlich ohne Bestuhlung übergeben. Stühle und Tische sind bei Bedarf vom Veranstalter selbst mit besonderer Sorgfalt aufzustellen und nach der Veranstaltung in die dafür vorgesehenen Abstellräume zurückzubringen.
- d) Die Räume dürfen nicht verunreinigt werden; Papier und andere Abfälle gehören in die entsprechenden Behälter. Die Halle bzw. der Saal und sämtliche benutzten Nebenräume sind nach der Veranstaltung vom Veranstalter besenrein, Küche und Toiletten gründlich gereinigt zu übergeben. Andernfalls übernimmt die Gemeinde die Reinigung, wofür der Veranstalter die anfallenden Kosten zu erstatten hat.
- e) Für die Müllentsorgung ist der Veranstalter grundsätzlich selbst verantwortlich. Besondere Absprachen mit dem Beauftragten der Gemeinde sind möglich.
- f) Die Küchen in der Riedhalle und im Dorfgemeinschaftshaus Esenhausen dürfen nur als Verteilerküchen benutzt werden. Die Küchen mit Einrichtung sind nach der Veranstaltung vollständig gereinigt und unbeschädigt zu übergeben. Bei beschädigten und fehlenden Gegenständen hat der Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu übernehmen. Es darf kein Einweggeschirr verwendet werden. Zusätzliches Geschirr kann bei der Gemeinde geliehen werden.
- g) Die Technischen Einrichtungen und Küchengeräte dürfen nur von hierfür eingewiesenen Personen bedient werden. Die betreffenden Personen haben auf Verlangen ihre Einweisung in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Benutzung der Küchen hat mindestens 1 Person, die bei der Veranstaltung in der Küche tätig ist, den Besitz einer gültigen Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen. Kann der Veranstalter keine hierfür eingewiesene bzw. eine Bescheinigung besitzende Person benennen, stellt die Gemeinde gegen entsprechende Entlohnung eine geeignete Person zur Bedienung der technischen Einrichtungen bzw. für die Tätigkeit in der Küche.

- h) Feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften sind genau einzuhalten. Danach ist u.a. die Besucherzahl bei Veranstaltungen in der Riedhalle auf 1.000 Personen, auf der Galerie der Riedhalle auf 400 Personen und im Bürgersaal auf 400 Personen begrenzt. Der Veranstalter hat durch geeignete Kontrollmaßnahmen Sorge zu tragen, dass die höchstzulässige Besucherzahl eingehalten wird und die Fluchtwege frei bleiben.

Für bestimmte Veranstaltungen kann eine Brandwache erforderlich sein, hierüber entscheidet die Gemeinde. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

- i) Für den Einsatz von notwendigen Ordnungs- und Polizeikräften sowie für die Bereitstellung eines evtl. erforderlichen Sanitätsdienstes hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Bei einem öffentlichen Interesse, insbesondere bei größeren Veranstaltungen, kann die Gemeinde die entsprechende Bereitstellung verlangen.
- j) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde angebracht werden. Sie dürfen nur schwer entflammbar oder müssen Feuer hemmend imprägniert sein. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung nicht geschlossen sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde und der Feuerwehr bzw. Feuerwache sind zu beachten.
- k) Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
- l) Das Rauchen ist in allen Räumen der öffentlichen Einrichtungen untersagt.
- m) Es ist nicht erlaubt, Tiere und sperrige Gegenstände (z.B. Fahrräder) mitzuführen. Bei Benutzung von beweglichen Gerätschaften mit Rollen auf Sportböden darf die max. Rollenlast 100 kg pro Rolle bei einem Rollendurchmesser von mind. 100 mm und einer Rollenbreite von mind. 40 mm betragen.
- n) Fundgegenstände sind bei der Gemeinde abzugeben.

### 9. Abstellen von Fahrzeugen

Fahrräder und Pkw dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Feuerwehrezufahrt ist freizuhalten. Der Veranstalter hat für die Einhaltung dieser Regelungen und die Ordnung auf den Parkplätzen und Zugangs-/Zufahrtswegen zu sorgen.

### 10. Haftung für Schäden

- a) Die Gemeinde haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Gemeinde für Kraftfahrzeuge, die auf den zugehörigen Parkplätzen abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- b) Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- c) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare mangelhafte Beschaffen-

heit der überlassenden Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

- d) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- e) Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Räume entstehen, haftet der Veranstalter. Er haftet der Gemeinde insbesondere für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes und der Zugangswege hinausgehenden Schäden. Die vom Veranstalter insoweit zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf seine Kosten behoben.
- f) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und Gegenstände der öffentlichen Einrichtungen und der Zugänge zu diesen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- g) Der Veranstalter hat der Gemeinde nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Daneben kann die Gemeinde auch Sicherheitsleistungen fordern.

### 11. Kündigung

- a) Die Gemeinde ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn
- die Benutzung der Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen, für dringende Bedürfnisse der Feuerwehr oder aus sonstigen unvorhersehbaren Gründen nicht möglich ist;
  - die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet bzw. die Nebenpflichten (z.B. Sicherheitsleistungen) nicht fristgerecht erfüllt werden;
  - die für die Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder feuer- oder sonstige sicherheitsrelevante Auflagen nicht erfüllt sind;
  - über das Vermögen des Veranstalters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels eines die Kosten des Verfahrens deckenden Vermögens abgewiesen wird;
  - der Gemeinde die Durchführung des Vertrages aus Gründen, die der Veranstalter zu verantworten hat, nicht zugemutet werden kann.
- b) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
- c) Kündigt die Gemeinde den Vertrag aus Gründen, die vom Veranstalter zu vertreten sind, so sind al-

le Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche, gleich welcher Art, gegen die Gemeinde ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

- d) Endet das Vertragsverhältnis durch eine berechnigte fristlose Kündigung der Gemeinde aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, haftet der Veranstalter für evtl. der Gemeinde entstehende Schäden. Darüber hinaus trägt der Veranstalter alle der Gemeinde bis zur fristlosen Kündigung bereits entstandenen Kosten.
- e) Der Veranstalter kann ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat er die der Gemeinde Wilhelmsdorf bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen.

### **12. Rückgabe**

Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts oder der fristlosen Kündigung durch die Gemeinde ist der Veranstalter zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechnigt, dies auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

## **III. Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb**

### **13. Aufsicht**

- a) Die Hallen und Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson betreten werden. Ausnahmen können zugelassen werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht der Verantwortlichen durchgeführt werden. Diese müssen die Räume als Letzte verlassen.
- b) Die Verantwortlichen haben für Ordnung in der Halle und den Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet,
  - sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und der Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen,
  - den Aufenthalt von Unberechtigten zu unterbinden
  - für eine ordnungsgemäße Benutzung zu sorgen und
  - nach der Benutzung die Geräteordnung wieder herzustellen.
- c) Nach Schluss der Übungsstunden haben die jeweiligen Verantwortlichen der Schulen und Vereine die Wasserhähne abzustellen, die Lichter auszuschalten und die Türen und Fenster zu schließen.
- d) Besondere Vorkommnisse und Schäden hat der Verantwortliche in der Riedhalle, Rotachhalle und Turnhalle Wolfsbühl in ein dafür aufliegendes Verzeichnis (Benutzer- und Mängelbuch) einzutragen, in den übrigen Fällen dem Hausmeister bzw. der Gemeinde zu melden. Stellt er zu Beginn seiner Verantwortung einen bereits vorhandenen Schaden fest, der noch nicht im Verzeichnis eingetragen ist, so hat er dies zu vermerken. Der vorher-

gehende Verantwortliche hat dann diesen Schaden zu vertreten. Diese Vermutung ist widerlegbar.

### **14. Ordnungsvorschriften**

- a) Beim Betreten der Halle müssen die Schuhe sauber sein. Sportflächen dürfen nur mit Turnschuhen mit abriebfesten Sohlen, die nicht zuvor auf der Straße getragen wurden, betreten werden.
- b) Halle und Nebeneinrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen.
- c) Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen erlaubt.
- d) Nach der Benutzung ist die Duschanlage abzustellen. Unnötiger Wasserverbrauch in den Duschräumen und Toiletten muss vermieden werden.

### **15. Behandlung der Räume und Geräte**

- a) Sportgeräte sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Geräte, die nicht zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung stehen, sind unter Verschluss zu halten.
- b) Sportgeräte ohne Rollen dürfen nicht gezogen oder geschoben werden. Diese sind beim Transport entweder zu tragen oder mit einer Rutschunterlage zu versehen.
- c) Fußball und Handball sind nur zugelassen, wenn die Schutznetze angebracht sind.
- d) Gewichtheben ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Bodenverstärkung angebracht ist.

### **16. Abgabe von Getränken und Speisen**

Der Genuss oder Verkauf von Getränken und Speisen, außer der Genuss mitgebrachter Getränke durch Sportler, ist während des Übungsbetriebes und bei Sportveranstaltungen auf das Foyer und, falls vorhanden, die Zuschauergalerie beschränkt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **17. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Wilhelmsdorf, Gerichtsstand ist Ravensburg.

### **18. In-Kraft-Treten**

- a) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- b) Mit dem In-Kraft-Treten treten bisher noch gültige Benutzungsordnungen der unter Nr. 1a aufgeführten Einrichtungen außer Kraft.

Wilhelmsdorf, 15.07.2008, geändert 14.04.2015

Dr. Hans Gerstlauer  
Bürgermeister

AZ: 560.05; 761.40, Sc